

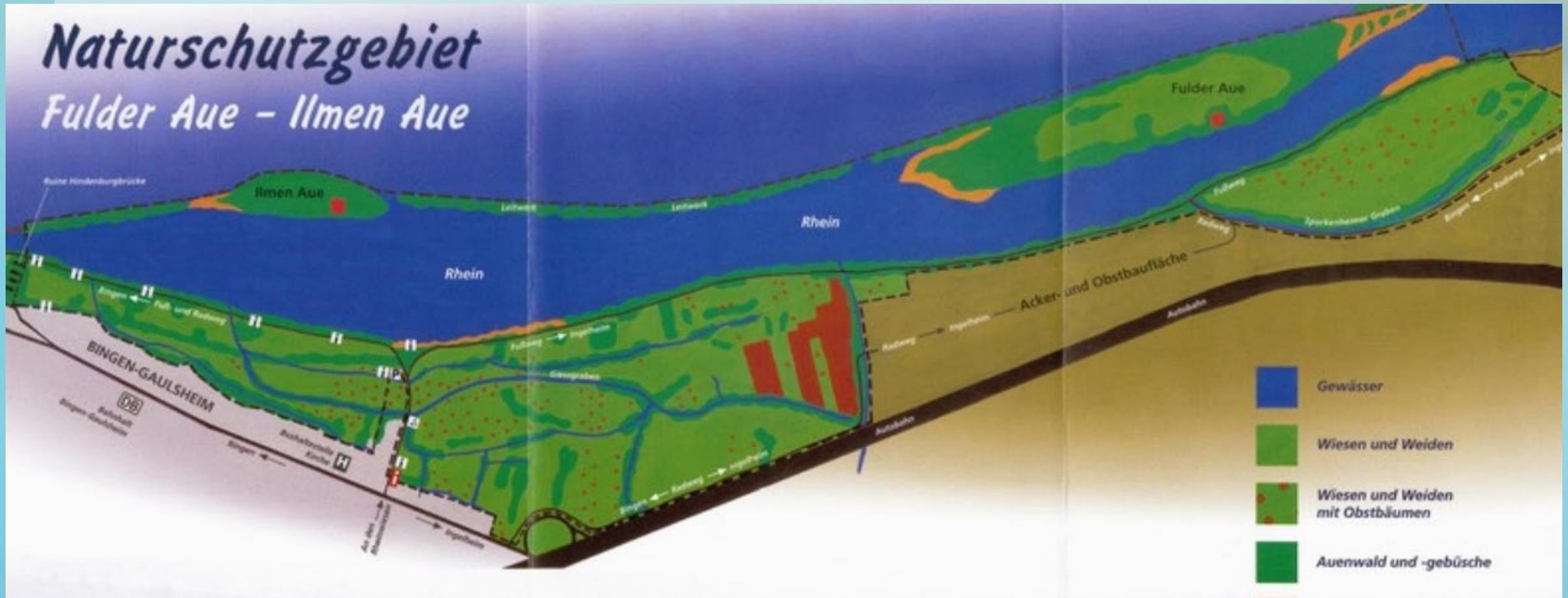
Informationen zum Befahrensverbot NSG Fulder Aue und Ilmenaue

17.09.2024

UMTK-Sitzung Kreishaus BadS chwalbach

Das Naturschutzgebiet Fulder Aue – Ilmenaue

Ein 341 Hektar großes Gebiet



Quelle Abbildung: NABU

Hergang der Dinge

- **Mit sofortiger Wirkung wurde am 23.7.2024** ein Befahrensverbot der Stillgewässer Fulder Aue und Ilmenaue von der SGD Süd in Rheinland Pfalz für die Zeit vom 1. April bis 14. Oktober verfügt. (Ohne Vorankündigung, keine Information, keine Beteiligung.)
- Prof. Dr. Kopf, Präsident der SGD Süd nahm die Sofortmaßnahme am 2.9.2024 zurück. Grund: Verfahrensfehler und inhaltliche Fehler bei der Allgemeinverfügung.
 - Am 7.8.2023 bildete sich eine „Interessensgemeinschaft Inselrhein“: Vertreter und Vertreterinnen der betroffenen Wassersportvereine, Unternehmen, Gemeinden und Privatpersonen.
 - Hunderte Widersprüche gingen der SGD Süd zu.
 - 13 Eilanträge und Klagen erreichten das Verwaltungsgericht in Mainz.
- Die Allgemeinverfügung wird jedoch aufrecht erhalten, da nach Aussage von Prof. Dr. Kopf Handlungsbedarf besteht. (siehe Pressemitteilung der SGD Süd)
- Ansprechpartner für **Befahrensregelungen** im Gebiet ist grundsätzlich das **BMDV**.

Betroffenheit

- Mit der Sperrung dieser Wasserflächen wird den Vereinen rechts- und linksrheinisch, die Wassersport betreiben, ersatzlos der Sportplatz und ein Erholungsgebiet entzogen:
 - Es ist für die umliegenden Vereine und Wassersportschulen das einzige Gebiet, in dem ohne Welle und ohne Strömung, gerudert, gepaddelt, gesegelt, ausgebildet, trainiert werden kann.
 - Es ist das einzige Stillgewässer, in dem durchreisende und erholungssuchende Bootsfahrer einen Ankerplatz finden.
- Für Anwohner der umliegenden Gemeinden geht ein Naherholungsgebiet verloren.

Begründung der SGD Süd für die Allgemeinverfügung und für ein ganzjähriges Befahrensverbot

Die Notwendigkeit des Befahrensverbotes und eine ganzjährige Sperrung des Gebietes wurde bereits 2023 von der SGD Süd beabsichtigt und dem BMDV angetragen mit der Begründung:

„Die Aufnahme eines ganzjährigen Befahrensverbotes in die NSGBefV für das NSG „Fulder Aue – Ilmen Aue“ wurde beim BMDV beantragt, um zukünftig eine Rechts- bzw. Vollzugsgrundlage auch für das Sommerhalbjahr zu schaffen, und um den massiven Störungen durch Freizeit-Wassersportler in diesem bedeutenden Schutzgebiet entgegenzuwirken.“

(Christian Roselt, SGD Süd, Referat 42 vom 7.8.2023)

Laut Ordnungsamt gab es in 2020 elf Bußgeldverfahren, 2021 waren es 8, 2022 nur noch 5 und seitdem gab es keine Bußgeldverfahren mehr.

Das Naturschutzgebiet

- **Das Stillgewässer** im Naturschutzgebiet „Fulder Aue – Ilmen Aue“ ist ein **Natura 2000-Gebiet**, welches aufgrund der hier lebenden oder rastenden **Vögel** geschützt wird.
- Geschützt zudem durch **Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7300-019 „Fulderaue - Ilmenaue“ vom 9. Januar 1995 des Landkreis Mainz-Bingen**.
- Das Naturschutzgebiet ist etwa **341 ha groß**; es umfasst Teile der Gemarkung Gaulsheim, Stadt Bingen, und der Gemarkungen Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim, Stadt Ingelheim, im Landkreis Mainz-Bingen.
- Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (**Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - NSGBefV**) untersagt das Befahren in diesem Gebiet in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März in folgenden Bereichen zu befahren.

“Salamitaktik” bei Sperrfristen im Inselrhein

Ab Jahr	Mariannen Aue	Fulder/Ilmen Aue	Rüdesh. Kribb	Erweitert
1972	1.Nov. – 15. März	1.Nov. – 15. März	1.Nov.- 15.März	
1987	15. Okt. – 31.März	15. Okt. – 31. März		+4 Wo
1992	21.Sept. – 31.März			+3 Wo
2024 29.Aug.		ganzjährig		

Ziele der Vereine und Betroffenen

- Das Revier bleibt in ausgewiesenen Gebieten nutzbar für wassersportliche und Erholungszwecke: Rudern, Kanufahren, SUP, Segeln, Ankern von Booten
- Das Revier ist gut ausgeschildert und betonnt, damit auch Fremde die Regeln erkennen.
- Das Revier wird kontrolliert, Verstöße werden geahndet.
- Wassersportler halten die Vorgaben der Naturschutzverordnung ein: Schritttempo, Abstand zum Ufer, Inseln nicht betreten, kein Lärmen, ... Die Inseln sind absolutes Naturschutzgebiet und werden nicht betreten.
- Wassersportler/innen beteiligen sich: Machen andere Personen auf Fehlverhalten aufmerksam, erklären die Besonderheit des Gebietes, klären auf, sammeln Müll ein.

Ziel ist, eine Haltung zu erzeugen, die durch die Liebe zur Natur den Schutz des Gebietes und der rastenden und brütenden Vögel befördert.

Wassersportbedarfe im Gebiet

